

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 163/2014****vom 25. September 2014****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens  
[2015/1231]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 25/2014 der Kommission vom 13. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 hinsichtlich des Eintrags für Kanada in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten, aus denen bestimmte Wassertiere in die Union eingeführt werden dürfen <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang I Kapitel I Teil 4.2 des EWR-Abkommens wird unter Nummer 86 (Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32014 R 0025**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 25/2014 der Kommission vom 13. Januar 2014 (ABl. L 9 vom 14.1.2014, S. 5)“.*Artikel 2*Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 25/2014 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 26. September 2014 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (\*).

*Artikel 4*Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 2014.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Der Präsident*

Kurt JÄGER

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 14.1.2014, S. 5.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.